



## **Unterstützungshilfen für Entscheidungen zum Arbeitsschutz bei Erweiterungen der Notgruppen**

Karlsruhe, den 24.04.2020

Die vorsichtige Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere die Erweiterung der Notgruppen in den Kindertageseinrichtungen, wirft in den verschiedenen Arbeitsbereichen verstärkt Fragen nach dem betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz auf. Das gilt insbesondere im Hinblick auf das Abstandsgebot, die Hygienebedingungen, unter denen gearbeitet wird, das Tragen von Masken und den Umgang mit Risikogruppen.

Daraus ergeben sich folgende Hinweise:

1. Jeder Rechtsträger hat die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinen Einrichtungen. Um festzustellen, welche Gefahren vor Ort bestehen, ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese Beurteilung ist im Moment umso notwendiger, als die Infektionsrisiken derzeit erhöht sind. Darum empfehlen wir, folgende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und mit den Mitarbeitenden, insbesondere im Blick auf die persönliche Gefährdungslage (Risikogruppen), ins Gespräch zu gehen.

Im Zentrum aller Entscheidungen rund um den Betrieb von Kindertageseinrichtungen steht der Schutz der Gesundheit der pädagogischen Fachkräfte und der betreuten Kinder. Als Träger Ihrer Einrichtung treffen Sie die Entscheidung und orientieren sich an den Ergebnissen Ihrer Gefährdungsbeurteilungen. Eine pauschale Aussage, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, lässt sich nicht treffen, da die verschiedenen Einrichtungen und Tätigkeiten unterschiedliche Anforderungen mit sich bringen.

Wir verweisen auf die Seiten des [KVJS](#) und der [UKBW](#). Daneben finden Sie Hinweise, z.B. zu Abständen, Hygieneregeln und den Einsatz von Masken etc. auch in einem Papier des [Bundesarbeitsministeriums](#).

Neben einer individuellen Gefährdungsbeurteilung kann für ältere Mitarbeitende die Vorgabe der Landesregierung in Bezug auf Lehrerinnen und Lehrer ab dem 60. Lebensjahr leitend sein, wonach die betreffenden Personen keiner Präsenzplicht unterliegen, allerdings freiwillig arbeiten dürfen.

Der Gesundheitsschutz hat höchste Priorität. Bitte bedenken Sie aber auch, dass Ihre Entscheidungen wirtschaftliche Folgen haben können. Die Personalkosten für von Ihnen freigestellte Personen werden im Kita-Bereich nicht automatisch im Rahmen der Betriebskosten erstattet. Suchen Sie als Träger einer KiTa zu dieser Frage bitte den direkten Kontakt mit der zuständigen Kommune.

Als Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung in der aktuellen Situation (Coronavirus SARS-CoV 2) stellt die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) eine Muster-Beurteilung zur Verfügung. Diese finden Sie hier: [Muster Gefährdungsbeurteilung](#).

Die Beurteilung kann als Ergänzung oder Erweiterung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen angewandt werden. Bei der Festlegung von Maßnahmen muss die Rangfolge nach dem TOP-Prinzip (Technische, Organisatorische, Persönliche Maßnahmen) beachtet werden.

Im Rahmen der Bearbeitung muss auch der Hygieneplan entsprechend angepasst werden. Planungs- und Beurteilungshilfe wird durch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA BW) zur Verfügung gestellt ([Hygieneleitfaden LGA Bw](#)). [Die Empfehlungen müssen](#) betriebsspezifisch angepasst werden.

Durch die Fachstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz der EKD (EFAS) wird ferner u.a. ein Muster-Hygieneplan zur Verfügung gestellt, der sich an die betriebsspezifischen Verhältnisse anpassen lässt. Hier gelangen Sie zum [Muster-Hygieneplan EFAS](#).

Auch werden allgemeine [Informationen zu Hygiene und Infektionsschutz durch die EFAS](#) bereitgestellt.

2. Derzeit wird sehr intensiv über das Tragen eines Mund-Nasenschutzes diskutiert. Ab 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Tragepflicht im ÖPNV und im Einzelhandel. Es wird allerdings betont, dass dieser Mund-Nasenschutz nur ein Baustein zur Verhinderung weiterer Übertragungen ist.

Einzig wirksames Mittel ist die Abstandsregelung. Darum kann auch für das Tragen eines (nicht-medizinischen, FFP 3) Mund-Nasenschutzes keine generelle Empfehlung abgegeben werden. Die Einschätzung muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erfolgen.

Im KiTa-Bereich wird dabei sicherlich auch die pädagogische Fragestellung zu betrachten sein, welche Auswirkungen das Tragen von Masken auf die Kinder haben könnte.

Grundsätzlich gilt: Wo das Abstandsgebot eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nicht notwendig. Für alle anderen Fälle gilt es, eine Abwägung zu treffen. Dies betrifft etwa die Frage, ob man sich drinnen oder draußen aufhält, ob eine gute Belüftung möglich ist, etc.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die falsche Handhabung im Umgang mit Mund-Nasenschutz zu einem erhöhten Verbreitungsrisiko beitragen kann. Wie aus hygienischer Sicht mit den Masken umzugehen ist, erfahren Sie auf der Seite des [Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#)

Wo ein/e Mitarbeiter\*in eine Maske tragen möchte, sollte dies nicht untersagt werden. Eine zentrale Beschaffung seitens der Landeskirche wird es nicht geben. Dies kann aus Gründen der schwierigen Bedarfserhebung und der Logistik nicht geleistet werden. Sobald uns Kontaktdaten von geprüften Anbietern vorliegen, teilen wir sie auf Anfrage mit.

3. Es ist ein zentrales Postfach [arbeitsschutz.corona@ekiba.de](mailto:arbeitsschutz.corona@ekiba.de) eingerichtet. Bei Fragen zum Arbeitsschutz wenden Sie sich bitte an diese Adresse. Ihr Fragen werden von den Fachkräften im Bereich Arbeitsschutz beantwortet.

Ihr Team Arbeitsschutz in der Corona Krise